



Geszentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

A) Problem

Bei der Aufstellung oder Fortschreibung von Raumordnungsplänen werden im Rahmen der Anhörung den Beteiligten nach Art. 16 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) der Planentwurf und die zugehörigen Karten in Papierform per Post zugesandt. Auch bei der Durchführung von Raumordnungsverfahren werden den Beteiligten nach Art. 25 Abs. 4 BayLplG die Verfahrensunterlagen in dieser Form übermittelt. Dies führt zu einem erheblichen Aufwand an Zeit und Kosten. Weiterhin ist für Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung oder Fortschreibung von Raumordnungsplänen die Schriftform vorgeschrieben.

Außerdem ist bei Änderungen des Planentwurfs nach Durchführung des Anhörungsverfahrens eine erneute Anhörung zu den Änderungen erforderlich, bei abermaligen Änderungen ist hierzu wiederum ein Anhörungsverfahren durchzuführen.

B) Lösung

Mit der vorliegenden Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes werden die Anhörungsverfahren bei der Aufstellung oder Fortschreibung von Raumordnungsplänen sowie bei der Durchführung von Raumordnungsverfahren weitgehend digitalisiert.

Außerdem sollen weitere Anhörungsverfahren nur noch unter engeren Voraussetzungen erforderlich sein.

Diese Änderungen dienen der Deregulierung und führen zu einer Vereinfachung und Verkürzung der jeweiligen Verfahren.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat

Da für die Digitalisierung des Anhörungsverfahrens bei der Aufstellung oder Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms sowie bei der Durchführung von Raumordnungsverfahren lediglich ein elektronisches Funktionspostfach bei der jeweiligen Landesplanungsbehörde einzurichten ist und die beteiligten staatlichen Stellen regelmäßig über einen Internetzugang verfügen, entstehen keine Mehrkosten. Vielmehr reduzieren sich die Druck- und Portokosten sowie der Verwaltungsaufwand durch die Digitalisierungsmöglichkeiten erheblich. Dies gilt entsprechend für die Einschränkung weiterer Anhörungsverfahren.

2. Kommunen

Für die Kommunen entstehen durch die Digitalisierung der Anhörungsverfahren keine Mehrkosten, da die Kommunen regelmäßig über einen Internetzugang verfügen.

Da die Vereinfachungen des Anhörungsverfahrens auch bei der Aufstellung oder Fortschreibung der Regionalpläne durch die Regionalen Planungsverbände anzuwenden sind, gelten die obigen Ausführungen zum Landesentwicklungsprogramm entsprechend.

3. Wirtschaft und Bürger

Für die Wirtschaft sowie für die Bürgerinnen und Bürger entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F), das durch § 1 Nr. 297 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Art. 16 wird wie folgt gefasst:
„Art. 16 Beteiligungsverfahren“.
 - b) In der Angabe zu Art. 35 wird das Wort „Außerkrafttreten,“ gestrichen.
2. Art. 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
**„Art. 16
Beteiligungsverfahren“.**
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
 - aaa) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:
„Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen sind zu beteiligen.“.
 - bbb) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,“
 - ccc) In Nr. 2 wird das Wort „den“ durch das Wort „die“ ersetzt.
 - ddd) In Nr. 3 werden das Wort „den“ durch das Wort „die“ und das Wort „Vereinen“ durch das Wort „Vereine“ ersetzt.
 - eee) In Nr. 4 werden das Wort „den“ durch das Wort „die“ und das Wort „Sozialverbänden“ durch das Wort „Sozialverbände“ ersetzt.
 - fff) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
„5. die Öffentlichkeit.“
- bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„²Zum Entwurf des Landesentwicklungsprogramms sind zusätzlich auch die kommunalen Spitzenverbände im Freistaat Bayern zu beteiligen. ³Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet.“
- c) Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
 - „(2) ¹Im Rahmen der Beteiligung zum Landesentwicklungsprogramm wird der Entwurf mindestens einen Monat lang von der obersten Landesplanungsbehörde zur Einsicht ausgelegt und in das Internet eingestellt. ²Ort und Zeit der Auslegung sowie die einschlägige Internetadresse sind vorher bekannt zu machen; die nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Satz 2 zu Beteiligenden erhalten eine gesonderte Mitteilung. ³In der Bekanntmachung, im Internet sowie in der gesonderten Mitteilung ist jeweils darauf hinzuweisen, dass sowie gegenüber welcher Stelle und innerhalb welcher Frist Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung besteht.
 - (3) ¹Im Rahmen der Beteiligung zu Regionalplänen wird der Entwurf mindestens einen Monat lang
 1. von den regional betroffenen höheren Landesplanungsbehörden, Landratsämtern und kreisfreien Gemeinden zur Einsicht ausgelegt und
 2. vom zuständigen Regionalen Planungsverband und den höheren Landesplanungsbehörden nach Nr. 1 in das Internet eingestellt.²Ort und Zeit der Auslegung sowie die einschlägige Internetadresse sind von den in Satz 1 Nr. 1 genannten Stellen vorher ortsüblich bekannt zu machen; die nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 zu Beteiligenden erhalten von der zuständigen Landesplanungsbehörde eine gesonderte Mitteilung. ³Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4; Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
 - bb) In Halbsatz 2 werden die Wörter „Abs. 2 Sätze 4 und 5“ durch die Wörter „Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3“ ersetzt.

- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
- f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 bis 4“ durch die Angabe „Abs. 1 bis 5“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 1 werden die Wörter „Einholung der Stellungnahmen nach Abs. 1“ durch die Wörter „Beteiligung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Satz 2“ ersetzt.
- bbb) In Nr. 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
- ccc) In Nr. 3 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1“ durch die Wörter „Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
- dd) Es wird folgender Satz 5 angefügt:
 „⁵Werden durch die Änderungen keine neuen Beachtungspflichten eingeführt oder bestehende verstärkt, kann von der erneuten Durchführung der Verfahren nach den Abs. 1 bis 6 abgesehen werden.“
3. Art. 18 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Ab dem Tag des Inkrafttretens ist das Landesentwicklungsprogramm von der obersten Landesplanungsbehörde, der Regionalplan von den regional betroffenen höheren Landesplanungsbehörden auszulegen und in das Internet einzustellen;“.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
4. Art. 25 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 4 wird das Wort „und“ gestrichen.
- bbb) In Nr. 5 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt sowie das Wort „und“ angefügt.
- ccc) Es wird folgende Nr. 6 angefügt:
 „6. die Öffentlichkeit.“
- bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
 „²Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet. ³Bei Vorhaben der Verteidigung oder des Zivilschutzes

können die in Abs. 3 Satz 3 genannten Stellen die Beteiligung der Öffentlichkeit nach Satz 1 Nr. 6 einschränken oder ausschließen.“

- b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Im Rahmen der Beteiligung werden die Verfahrensunterlagen für einen angemessenen Zeitraum von höchstens einem Monat

1. von den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, zwei Wochen nach Zugang zur Einsicht ausgelegt und
2. von der höheren Landesplanungsbehörde in das Internet eingestellt.

²Ort und Zeit der Auslegung sowie die einschlägige Internetadresse sind von den Gemeinden vorher ortsüblich bekannt zu machen; die nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 5 zu Beteiligten erhalten von der höheren Landesplanungsbehörde eine gesonderte Mitteilung. ³In der Bekanntmachung, im Internet sowie in der gesonderten Mitteilung ist jeweils darauf hinzuweisen, dass sowie gegenüber welcher Stelle und innerhalb welcher Frist Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung besteht. ⁴Die Gemeinden leiten die bei ihnen vorgebrachten Äußerungen nach Ablauf der Äußerungsfrist unverzüglich der höheren Landesplanungsbehörde zu; sie können dazu eine eigene Stellungnahme abgeben.“

5. In Art. 26 Satz 2 werden die Wörter „und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach Art. 25 Abs. 5 erfolgen“ durch das Wort „erfolgt“ ersetzt.
6. In Art. 28 Abs. 7 werden die Wörter „Widerspruch und Anfechtungsklage“ durch das Wort „Anfechtungsklagen“ ersetzt.
7. Art. 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Außerkräfttreten,“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Bei der Aufstellung oder Fortschreibung von Raumordnungsplänen werden im Rahmen der Anhörung den Beteiligten nach Art. 16 Abs. 1 BayLplG (insbesondere betroffene Kommunen, Behörden und Verbände) der – regelmäßig umfangreiche – Planentwurf und die zugehörigen Karten in Papierform auf dem Postweg zugesandt. Dies führt zu einem erheblichen Aufwand an Zeit und Kosten; so müssen beim Landesentwicklungsprogramm die Unterlagen an ca. 2.500 Beteiligte verschickt werden. Auch bei der Durchführung von Raumordnungsverfahren werden den Beteiligten nach Art. 25 Abs. 4 BayLplG die Verfahrensunterlagen in dieser Form übermittelt.

Weiterhin ist für Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung oder Fortschreibung von Raumordnungsplänen die Schriftform vorgeschrieben.

Bei Änderungen des Planentwurfs nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ist nach Art. 16 Abs. 5 BayLplG eine erneute Anhörung zu den Änderungen erforderlich, bei abermaligen Änderungen ist hierzu wiederum ein Anhörungsverfahren durchzuführen.

Künftig sollen die genannten Beteiligten bei der Aufstellung oder Fortschreibung von Raumordnungsplänen sowie bei der Durchführung von Raumordnungsverfahren nur mehr auf die Einstellung des Planentwurfs bzw. die Verfahrensunterlagen in das Internet und die Auslegung bei bestimmten Behörden bzw. Gemeinden (beides erfolgt bereits jetzt schon im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung) hingewiesen werden. Dieser Hinweis kann künftig auch per E-Mail gegeben werden. Außerdem sollen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung oder Fortschreibung von Raumordnungsplänen künftig nicht nur schriftlich, sondern auch per E-Mail abgegeben werden können.

Bei der Aufstellung oder Fortschreibung von Raumordnungsplänen sollen weitere Anhörungsverfahren künftig nicht mehr bei jeglichen Änderungen, sondern nur noch unter engeren Voraussetzungen erforderlich sein (Einführung neuer oder Verstärkung bestehender Beachtungspflichten).

Diese Änderungen dienen der Deregulierung und führen zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der jeweiligen Verfahren. Außerdem reduzieren sich die Druck- und Portokosten sowie der Verwaltungsaufwand erheblich.

Schließlich werden noch einige entbehrliche Rechtsvorschriften aufgehoben.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Aufstellungs- oder Fortschreibungsverfahrens bei Raumordnungsplänen sowie der Durchführung von Raumordnungsverfahren ist es zwingend erforderlich, im Bayerischen Landesplanungsgesetz die bestehenden Vorschriften zu den Anhörungsverfahren zu ändern.

C. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1****Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)**

Bei Art. 16 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung als Folge der Neufassung der Überschrift.

Bei Art. 35 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung als Folge der Aufhebung des Art. 35 Abs. 1 Satz 2.

Zu Nr. 2 (Art. 16)

Bisher regelt Abs. 1, wer bei der Aufstellung oder Fortschreibung von Raumordnungsplänen durch Übersendung des Planentwurfs unmittelbar zu beteiligen ist, während Abs. 2 das Erfordernis und die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung enthält. Da künftig auf eine Übersendung in Papierform verzichtet wird, bietet sich an, in Abs. 1 zusammenzufassen, wer mit welchen Rechtsfolgen (diese sind für die Öffentlichkeitsbeteiligung im bisherigen Abs. 2 Satz 5 geregelt) zu beteiligen ist, während in Abs. 2 und 3 die Modalitäten der Beteiligung zum Landesentwicklungsprogramm und zu Regionalplänen zusammengefasst werden. Gleichzeitig erfolgt eine möglichst weitgehende redaktionelle Angleichung zwischen Art. 16 Abs. 1 bis 3 und Art. 25 Abs. 4 und 5. Schließlich wird die Überschrift an die verwendete Terminologie angepasst.

Die neu gefassten Abs. 2 und 3 sehen in redaktionell gestraffter Form und differenziert nach Landesentwicklungsprogramm und Regionalplänen eine weitgehende Digitalisierung des Beteiligungsverfahrens vor. Künftig erhalten die nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, gegebenenfalls auch nach Satz 2, zu Beteiligenden anstelle einer Druckfassung des Planentwurfs eine gesonderte Mitteilung, die die erforderlichen Informationen, insbesondere auch die Fundstelle des Planentwurfs im Internet, enthält (Abs. 2 Sätze 2 und 3, Abs. 3 Sätze 2 und 3); diese Mitteilung kann wahlweise auf dem Postweg oder per E-Mail erfolgen. Schließlich besteht für die Beteiligten neben der Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung auch die Möglichkeit zur Äußerung in elektronischer Form (Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 3).

Der Begriff „regional betroffenen“ in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 erfasst zum einen den Umstand, dass eine Region sich auch auf mehrere Regierungsbezirke erstrecken kann (bisher in Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 geregelt), und zum anderen den Umstand, dass eine Region nur teilweise den örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Landratsamts umfassen kann (bisher in Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 geregelt); hingegen bezieht sich der Begriff nicht auf eine planerische Betroffenheit, etwa hinsichtlich der möglichen Auswirkungen eines Planentwurfs. In den genannten Fällen ist der Planentwurf bei allen regional betroffenen höheren Landesplanungsbehörden und Landratsämtern auszulegen.

Bei den weiteren Änderungen handelt es sich mit Ausnahme des neuen Abs. 6 Satz 5 um redaktionelle Folgeänderungen.

Nach dem neuen Abs. 6 Satz 5 ist nur mehr bei der Begründung neuer Beachtungspflichten oder bei der Verstärkung bestehender Beachtungspflichten nach dem ersten Beteiligungsverfahren eine weitere – ggf. jedoch nach den Sätzen 2 bis 4 vereinfachte – Beteiligung erforderlich. Eine neue bzw. verstärkte Beachtungspflicht nach Abs. 6 Satz 5 liegt vor, wenn diese Beachtungspflicht nicht bereits im ursprünglichen Raumordnungsplan oder in einem vorhergehenden Planentwurf enthalten war. Erfasst werden die nachträgliche Aufnahme neuer Ziele sowie die Änderung bereits vorgesehener Ziele, die zu einer stärkeren Rechtswirkung führen (z.B. die Vergrößerung eines Vorranggebiets oder die Erweiterung des Adressatenkreises eines Ziels). In diesen Fällen ist ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich, da planerisch in den Rechtskreis Dritter eingegriffen wird, ohne Anhörung keine Beachtungspflicht entstehen kann oder eine Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist. Ob auch darüber hinaus ein weiteres Beteiligungsverfahren durchzuführen ist, steht im pflichtgemäß auszuübenden Ermessen des Planungsträgers und hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. So kann ein erneutes Beteiligungsverfahren beispielsweise auch dann erforderlich sein, wenn in erheblichem Umfang Ziele entfallen (z.B. mehrere, ursprünglich vorgesehene Vorranggebiete) oder wenn inhaltlich bedeutsame Grundsätze hinzukommen oder entfallen.

Zu Nr. 3 (Art. 18)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die neu gefassten Art. 16 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1.

Zu Nr. 4 (Art. 25)

Bisher regelt Abs. 4, wer bei Durchführung eines Raumordnungsverfahrens unmittelbar zu beteiligen ist, während Abs. 5 das Erfordernis und die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung enthält. Da künftig auf eine Übersendung in Papierform verzichtet wird, bietet sich an, in Abs. 4 zusammenzufassen, wer mit

welchen Rechtsfolgen (diese sind für die Öffentlichkeitsbeteiligung im bisherigen Abs. 5 Satz 5 geregelt, wobei Halbsatz 2, da nur deklaratorisch, entfallen kann) zu beteiligen ist, während in Abs. 5 die Modalitäten der Beteiligung zusammengefasst werden. Gleichzeitig erfolgt eine möglichst weitgehende redaktionelle Angleichung zwischen Art. 16 Abs. 1 bis 3 und Art. 25 Abs. 4 und 5.

Der neu gefasste Abs. 5 sieht in redaktionell gestraffter Form eine weitere Digitalisierung des Beteiligungsverfahrens vor. Künftig erhalten die nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 5 zu Beteiligenden anstelle einer Druckfassung der Verfahrensunterlagen eine gesonderte Mitteilung, die die erforderlichen Informationen, insbesondere auch die Fundstelle der Verfahrensunterlagen im Internet, enthält (Abs. 5 Satz 2 und 3); diese Mitteilung kann wahlweise auf dem Postweg oder per E-Mail erfolgen.

Zu Nr. 5 (Art. 26 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung als Folge der Änderungen von Art. 25 Abs. 4 und 5.

Zu Nr. 6 (Art. 28 Abs. 7)

Untersagungsbescheide werden von der obersten Landesplanungsbehörde erlassen; ein Widerspruchsverfahren findet deshalb nicht statt.

Zu Nr. 7 (Art. 35)

Abs. 1 Satz 2 kann aufgehoben werden, da sich die Außerkrafttretensregelung durch Zeitablauf erledigt hat. Als Folge ist die Überschrift zu ändern.

Abs. 2 kann aufgehoben werden. Als Folge ändert sich die Absatznummerierung.

Die Sätze 1 und 2 geben für die dort genannten Verfahren, die vor dem 1. Juli 2012 eingeleitet wurden, ein Wahlrecht, ob sie nach dem vorhergehenden oder nach neuem Verfahrensrecht weitergeführt werden. Angesichts des seitdem verstrichenen Zeitraums ist diese Übergangsregelung weitestgehend obsolet geworden; bei etwaig verbleibenden Fällen besteht keine Notwendigkeit für die Anwendbarkeit des vor dem 1. Juli 2012 geltenden Verfahrensrechts mehr.

Satz 3 wurde durch § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-F) umgesetzt.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten.